

# Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)

Evangelische Kirche  
der Pfalz  
(Protestantische Landeskirche)

2008

Ausgegeben zu Speyer 3. Dezember 2008

Nr. 9

## Inhalt:

### Gesetze und Verordnungen

Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2008/2009 .....	190
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts-und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).....	191
Gesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnungen der Pfälzischen Landeskirche im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz und im Bereich des Saarlandes .....	192
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) .....	193
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Dienst der Pfarrerin/des Pfarrers (Pfarrdienstgesetz) .....	195
Gesetz zur Änderung arbeits- und besoldungsrechtlicher Vorschriften .....	196
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.....	200
Gesetz zur Änderung der Ordnung für die Führung der Kirchenbücher .....	204
Beschluss zur Änderung der Kirchensteuerbeschlüsse für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz und im Bereich des Saarlandes .....	206

### Bekanntmachungen

Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der 11. Synode der EKD und der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD .....	207
Einführung eines Oberkirchenrates; Wahl des Stellvertreters des Kirchenpräsidenten .....	208
Sammelversicherungsverträge; Vermögensschäden.....	208
Kollekte für Partnerkirchen in Übersee .....	210
Kollekte für die Bibelverbreitung in der Welt .....	211

<b>Stellenausschreibungen</b> .....	212
-------------------------------------	-----

<b>Dienstnachrichten</b> .....	212
--------------------------------	-----

<b>Mitteilungen</b> .....	214
---------------------------	-----

**G E S E T Z**  
**zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2008/2009**  
vom 15. November 2008

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz 2008/2009 vom 15.11.2007 (ABl. S. 246) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Zahl „85“ wird durch die Zahl „87“ ersetzt.
  - b) Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt und es werden die Wörter „soweit diese nicht anderweitig bezuschusst werden.“ angefügt.
  
2. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Text wird zu Absatz 1.
  - b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Zur Erprobung der Durchführbarkeit, Zweckmäßigkeit und Auswirkung neuer Regelungen über die zielorientierte Finanzplanung in Kirchengemeinden und die Sicherung des Ausgleichs kirchengemeindlicher Haushalte, kann durch Beschluss des Landeskirchenrats für die Dauer der Erprobung von

    - a) dem Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 30. November 1978 (ABl. 1979 S. 41),
    - b) dem Finanzausgleichsgesetz vom 6. Dezember 1990 (ABl. 1991 S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2008 (ABl. S. 106),
    - c) der Verwaltungsamtsverordnung vom 27. Juni 2006 (ABl. S. 151),
    - d) der Richtlinie über die Bewirtschaftung der Baupauschale vom 27. September 1984 (ABl. S. 130), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 23. September 2001 (ABl. S 183) und
    - e) der Baubedarfszuweisungsverordnung vom 16. November 2004 (ABl. S. 313) abgewichen werden.

Der Beschluss muss die Vorschriften des kirchlichen Rechts angeben, von denen abgewichen werden soll.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. § 13 Abs. 2 tritt am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

---

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 15. November 2008  
- Kirchenregierung -  
C h e r d r o n  
Kirchenpräsident

**G E S E T Z**  
**zur Änderung des Gesetzes über die Ordnung des**  
**Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz**  
**(Protestantische Landeskirche)**

vom 15. November 2008

Artikel 1

Das Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 30. November 1978 (ABl. 1979 S. 41) wird wie folgt geändert:

- 1) Im Inhaltsverzeichnis werden bei § 9 die Wörter „Inhalt des Verwaltungs- und Vermögensteils“ gestrichen und durch die Angabe „(weggefallen)“ ersetzt.
- 2) § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- 3) § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Die Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 2 bis 4.
- 4) § 9 wird aufgehoben.
- 5) § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
  - b) Die Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 4 und 5.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Haushaltsgesetz 2010/2011 in Kraft tritt.

---

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 15. November 2008  
- Kirchenregierung -  
C h e r d r o n  
Kirchenpräsident

**G E S E T Z****zur Änderung der Kirchensteuerordnungen der Pfälzischen Landeskirche im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz und im Bereich des Saarlandes**

vom 12. November 2008

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Die Kirchensteuerordnung der Pfälzischen Landeskirche im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 7. Oktober 1971 (ABl. S. 277), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2002 (ABl. S. 170), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 a werden im Klammerzusatz nach dem Wort „Lohnsteuer“ die Angaben „ , Kapitalertragsteuer“ eingefügt.

**Artikel 2**

Die Kirchensteuerordnung der Pfälzischen Landeskirche im Bereich des Saarlandes vom 7. Oktober 1971 (ABl. S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2002 (ABl. S. 170), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 Nr. 1 a wird nach dem Wort „Einkommensteuer“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und es werden nach dem Wort „Lohnsteuer“ die Wörter „und Kapitalertragsteuer“ eingefügt.

**Artikel 3**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

---

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 15. November 2008  
- Kirchenregierung -  
C h e r d r o n  
Kirchenpräsident

**G E S E T Z****zur Änderung des Gesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der  
Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – MVG-Pfalz –**

vom 14. November 2008

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Gesetz über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – MVG-Pfalz – vom 30. November 1995 (ABl. S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2005 (ABl. S. 224), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Nach Absatz 1 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Davon werden 14 Mitglieder von den Vorsitzenden der vorhandenen Mitarbeitervertretungen gewählt. Das 15. Mitglied wird von der Vollversammlung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten als Vertretung der Kirchenbeamtenschaft gewählt; wählbar sind in diesem Wahlgang alle nach § 10 MVG wählbaren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen (§ 2 MVG).“

- c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Vollversammlung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird von der Vertretung der Kirchenbeamtenschaft (Abs. 1 Satz 3) einberufen. Zur ersten Vollversammlung nach diesem Gesetz lädt der Landeskirchenrat ein. Ihr gehören alle unter den Geltungsbereich des Gesetzes über das Kirchenbeamtenrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (KBG.Pfalz) vom 18. November 2006 (ABl. S. 223) in der jeweils geltenden Fassung fallenden Personen an. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten anwesend ist.“

(4) Die Vollversammlung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist vor dem Erlass landeskirchlicher Vorschriften, die das Dienstverhältnis, die Besoldung oder die Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie ihre sozialen Belange betreffen anzuhören. Sie ist zu diesem Zweck von der Vertretung der Kirchenbeamtenschaft (Abs. 1 Satz 3) einzuberufen, die die Rechte wahrnimmt. Die Vollversammlung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist befugt, zu den Regelungen nach Satz 1 Anregungen zu geben und Vorschläge zu machen.“

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 5 und 6.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 mit der Maßgabe in Kraft, dass es nicht für den bei seinem Erlass gewählten Gesamtausschuss und seine Mitglieder gilt. Die Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 14. Oktober 2004 (ABl. S. 290) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend, sofern die Kirchenregierung nicht abweichende oder ergänzende Vorschriften trifft.

---

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 15. November 2008  
- Kirchenregierung -  
C h e r d r o n  
Kirchenpräsident

**G E S E T Z**  
**zur Änderung des Gesetzes**  
**über den Dienst der Pfarrerin/des Pfarrers (Pfarrdienstgesetz)**  
vom 14. November 2008

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Dienst der Pfarrerin/des Pfarrers (Pfarrdienstgesetz) vom 1. Oktober 2005 (ABl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2007 (ABl. S. 270), wird wie folgt geändert:

Nach § 25 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen durch den Landeskirchenrat genehmigt werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 15. November 2008  
- Kirchenregierung -  
C h e r d r o n  
Kirchenpräsident

**G E S E T Z**  
**zur Änderung arbeits-, dienst- und besoldungsrechtlicher Vorschriften**

vom 14. November 2008

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Anwendung des Bundesangestellentarifvertrages (BAT) und des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II) im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 28. November 1980 (ABl. 1981 S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (ABl. S. 116), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)“.

2. Die Überschrift vor § 1 erhält folgende Fassung:

„I. Beschäftigte“

3. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst vom 13. September 2005 und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der jeweils für die Beschäftigten der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz geltenden Fassung (TVöD-VKA) finden für die Beschäftigten (Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer) der Landeskirche, der Kirchenbezirke, der Kirchengemeinden und der kirchlichen Einrichtungen entsprechende Anwendung.

Dies wird in den Einzelarbeitsverträgen vereinbart.“

4. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Berücksichtigung der Eigenart des kirchlichen Dienstes gelten folgende besondere Regelungen:



- (1) Zu § 1 Abs. 2 TVöD-VKA: Ausgenommen sind ferner Personen, die in kirchlichen Einrichtungen lediglich aus erzieherischen, therapeutischen oder karitativen Gründen beschäftigt werden.
- (2) Zu § 25 TVöD-VKA: Anstelle des § 25 TVöD-VKA tritt die Regelung, nach welcher kirchliche Beschäftigte Anspruch auf Versicherung zum Zwecke einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben nach dem Gesetz über die Errichtung einer Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Hessen-Pfalz vom 18. Januar 1967 (ABl. S. 29).
- (3) Zu § 34 Abs. 3 TVöD-VKA: Auf die Beschäftigungszeit ist außerdem die Tätigkeit im kirchlichen Dienst einschließlich der Beschäftigung bei kirchlichen Werken – ohne Rücksicht auf deren Rechtsform – anzurechnen.
- (4) Zu § 34 TVöD-VKA: Als wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung gilt insbesondere der Austritt aus der Evangelischen Kirche und der Verlust der Rechte aus der Ordination oder Vokation.
- (5) Zu § 41 TVöD-BT-V: Die Beschäftigten haben den ihnen anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft zu erfüllen und in ihrem Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Verantwortung als kirchliche Mitarbeiterin/kirchlicher Mitarbeiter zu entsprechen. Soweit nicht eine gottesdienstliche Einführung und Verpflichtung vorgesehen ist, haben die Beschäftigten bei Dienstantritt jeweils eine Verpflichtungserklärung in folgendem Wortlaut abzugeben und durch Handschlag zu bekräftigen: ‚Ich versichere, den mir anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft zu erfüllen, Verschwiegenheit zu wahren und in meinem Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Verantwortung als kirchliche Mitarbeiterin/kirchlicher Mitarbeiter zu entsprechen‘. Über die Verpflichtung ist eine von den Beschäftigten jeweils mitzuunterzeichnende Niederschrift zu fertigen.“

5. Abschnitt II. wird gestrichen.

6. Der bisherige Abschnitt III. wird Abschnitt II.

7. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Dieses Gesetz findet Anwendung auch im Bereich der dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) angeschlossenen Verbände, Anstalten und Einrichtungen, soweit diese es durch Beschluss ihrer satzungsmäßigen Organe für ihren Bereich übernommen haben. Dabei können auch der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst vom 12. Oktober 2006 und die diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der jeweils für die Beschäftigten der Mitglieder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung (TV-L) oder die Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind (AVR), angewendet werden.“

## Artikel 2

Das Gesetz über die Besoldung und die Versorgung der Geistlichen sowie ihrer Hinterbliebenen vom 1. November 2001 (ABl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2005 (ABl. S. 70), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch das Wort „Arbeitsverhältnis“ ersetzt.

2. § 22 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Theologinnen/Theologen im Arbeitsverhältnis erhalten aufgrund des Dienstvertrages anstelle des Grundgehalts und Familienzuschlags (§§ 2 bis 6, 13 und 14) Entgelt nach Maßgabe des Gesetzes über die Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 14. November 2008.

(2) Bei der entsprechenden Anwendung dieses Gesetzes (§ 1 Abs. 2) treten an die Stelle

- der Besoldungsgruppe A 13 die Entgeltgruppe 13
- der Besoldungsgruppe A 14 die Entgeltgruppe 14
- der Besoldungsgruppe A 15 die Entgeltgruppe 15
- der Besoldungsgruppe A 16 die Entgeltgruppe 15 Ü.

(3) In entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 1 erhalten Theologinnen/Theologen im Arbeitsverhältnis die Entgeltgruppe 14 zu dem Zeitpunkt, zu dem sie bei Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 erhalten würden.

(4) Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen erhalten Theologinnen/Theologen, die aufgrund der Beschäftigung im Arbeitsverhältnis Verwalterinnen/Verwalter einer Stelle sind, die der Besoldungsgruppe A 15 oder A 16 des Bundesbesoldungsgesetzes zugeordnet ist, ein entsprechendes Entgelt.“

## Artikel 3

Das Gesetz über den Dienst der Pfarrerin/des Pfarrers vom 1. Oktober 2005 (ABl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2007 (ABl. S. 270), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Zehnten Abschnitts und in §§ 1 Abs. 2, 96, 97 und 98 Abs. 1 (einschließlich der Überschriften der §§ 96 und 97) wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ jeweils durch das Wort „Arbeitsverhältnis“ ersetzt.
2. In § 97 letzter Satz wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

#### Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, das Gesetz über die Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in der durch dieses Gesetz beschlossenen Fassung in inklusiver Sprache neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

---

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 15. November 2008  
- Kirchenregierung -  
C h e r d r o n  
Kirchenpräsident

**G E S E T Z**  
**zur Änderung des**  
**Gesetzes über die Errichtung einer Kirchlichen Zusatzversorgungskasse**  
vom 14. November 2008

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

Das Gesetz über die Errichtung einer Kirchlichen Zusatzversorgungskasse vom 18. Januar 1967, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 1970 (ABl. S. 205), bestätigt durch Gesetz vom 13. November 1970 (ABl. S. 296), wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

(1) In Wahrnehmung ihrer sozialen Fürsorge gegenüber ihren privat- und öffentlich-rechtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern errichten die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) unter dem Namen

„Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt“

eine Zusatzversorgungskasse für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der privat- und öffentlich-rechtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, ihrer Dekanate, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und ihrer Anstalten und Einrichtungen sowie der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), ihrer Kirchenbezirke, Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und ihrer Anstalten und Einrichtungen.

(2) Die Zusatzversorgungskasse ist eine rechtsfähige kirchliche Einrichtung. Ihre Satzung wird erlassen von den Kirchenleitungen der beteiligten Kirchen im Einvernehmen mit den Finanzausschüssen ihrer Kirchen-(Landes-)synoden und der Diakonischen Werke. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der gewährleistenden Kirchen unbeschadet der Genehmigung durch die Versicherungsaufsicht.

§ 1 a

(1) Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung steht die Kasse den Beteiligten sowie den privat- und öffentlich-rechtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch für eine freiwillige Alters- und Hinterbliebenenversorgung offen. Im Zusammenhang mit der Altersversorgung der privat- und öffentlich-rechtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann die Kasse weitere Leistungen erbringen.

(2) Das Nähere bestimmt die Satzung.

## § 2

- (1) Das Vermögen der Kasse darf nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke angelegt und verwendet werden; es wird von ihren Organen verwaltet.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Kasse wird durch die Kirchen gewährleistet.

## § 3

- (1) Privatrechtlich beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind die auf Grund eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages sowie die auf Grund eines Gestellungsvertrages tätigen Personen.
- (2) Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bei der Kasse versicherungspflichtig.
- (3) Das Nähere bestimmt die Satzung.

## § 3 a

- (1) Öffentlich-rechtlich beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind Kirchenbeamtinnen und -beamte sowie Pfarrerinnen und Pfarrer.
- (2) Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können im Rahmen des § 1 a bei der Kasse versichert sein.
- (3) Das Nähere bestimmt die Satzung.

## § 4

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, ihre Dekanate, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Anstalten und Einrichtungen und die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), ihre Kirchenbezirke, Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und ihre Anstalten und Einrichtungen sind verpflichtet, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Zusatzversorgungspflicht gemäß der Satzung der Kasse unterliegen, bei dieser Kasse zu versichern.

## § 5

- (1) Die Kirchenleitungen können im Benehmen mit dem Vorstand der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt Ausnahmen von den in § 3 Absatz 2 und § 4 festgelegten Verpflichtungen zulassen, wenn
  - a) bereits Verträge kirchlicher Arbeitgeber mit anderen Zusatzversorgungskassen bestehen,
  - b) es sich um Mitglieder von Schwesternschaften oder Diakonissenanstalten handelt,

c) es sich um Arbeitnehmer handelt, die auf Grund des Kirchengesetzes über die Zusatzversorgung von Angestellten und Arbeitern im kirchlichen Dienst vom 04.12.1958 (Amtsblatt 1959 S. 2 der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau) und auf Grund des Zusatzversorgungsgesetzes der Pfälzischen Landeskirche vom 14.11.1963 (Amtsblatt S. 151) sich für eine Zusatzversorgung nach diesen Gesetzen entschieden haben oder eine andere zusätzliche Altersversorgung haben.

(2) Anträgen auf Anschluss an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt für solche Mitarbeiter, die bereits anderweitig versichert sind, oder die sich für eine zusätzliche Altersvorsorge nach dem Zusatzversorgungsgesetz vom 04.12.1958 (Amtsblatt 1959 S. 2 der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau) oder dem Zusatzversorgungsgesetz der Pfälzischen Landeskirche vom 14.11.1963 (Amtsblatt S. 151) entschieden haben, die bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, ist zu entsprechen. Sollte nachweislich ein Arbeitnehmer von dieser gesetzlichen Regelung vor Ablauf der Jahresfrist keine Kenntnis erlangt haben, hat er das Recht, innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnisnahme einen entsprechenden Antrag zu stellen.

## § 6

Die Kirchenleitungen werden ermächtigt, für den Anschluss und das Ausscheiden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes, Innere Mission und Hilfswerk in Hessen und Nassau und der ihm angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen sowie anderer kirchlicher Arbeitgeber und Mitarbeiter und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und der ihm angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen gemeinsam mit dem Vorstand der Zusatzversorgungskasse Bestimmungen und Vereinbarungen zu treffen.

## § 7

Die Kirchenleitungen werden ermächtigt, in der Satzung Bestimmungen darüber zu treffen, dass Streitigkeiten zwischen Kasse und Arbeitgeber über Beiträge und Leistungen von einem Schiedsausschuss endgültig entschieden werden.

## § 8

(1) Entgegenstehende Bestimmungen treten hinsichtlich des Personenkreises, der nach diesem Gesetz zusätzlich versorgt wird, außer Kraft.

(2) Die Kirchenleitungen erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen.

## § 9

Die Kirchenleitungen werden ermächtigt, mit anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland Verträge wegen des Anschlusses an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt abzuschließen. Auf Grund des Abschlusses eines solchen Vertrages gelten die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes und die auf Grund dieses Kirchengesetzes erlassene Satzung für die sich anschließende Kirche und ihre Einrichtungen entsprechend.

## § 10

(1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten

- a) die Einrichtungen der Inneren Mission im Bereich der Pfälzischen Landeskirche als Einrichtung der Pfälzischen Landeskirche,
- b) das Hilfswerk der Pfälzischen Landeskirche und der Landesverband der Inneren Mission im Bereich der Pfälzischen Landeskirche als Diakonisches Werk der Pfälzischen Landeskirche.

(2) Für die Evangelische Kirche der Pfalz ist der Landeskirchenrat als vertretungsberechtigtes Organ Kirchenleitung im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Die Zustimmung des Landesverbandes der Inneren Mission zum Erlass der Satzung der Zusatzversorgungskasse (§ 1 Abs. 2 Satz 2) gilt als erteilt, wenn dieser bis zum Erlass der Satzung sich nicht verpflichtet hat, seine Mitarbeiter bei der Zusatzversorgungskasse zu versichern.

## § 11

Die Änderungen des Kirchengesetzes treten zum 1. Januar 2009 in Kraft.

---

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 15. November 2008  
- Kirchenregierung -  
C h e r d r o n  
Kirchenpräsident

**G E S E T Z**  
**zur Änderung der Ordnung für die Führung der Kirchenbücher**  
**(Kirchenbuchordnung)**

vom 12. November 2008

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Kirchenbuchordnung vom 22. Mai 2002 (ABl. S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2006 (ABl. S. 131), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird bei § 24 das Wort „Berechtigte“ durch das Wort „Auskünfte“ und bei § 25 das Wort „Auskünfte“ durch das Wort „Berechtigte“ ersetzt.
2. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Werden Bescheinigungen, Abschriften oder Auskünfte aus dem Taufbuch beantragt, ist sicherzustellen, dass im Falle einer Adoption keine Tatsachen offenbar werden, die geeignet sind, die Adoption und ihre Umstände aufzudecken.“
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.
  - d) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„Daten, die in staatlichen Personenstandsregistern geführt werden, sind bei den dafür zuständigen staatlichen Stellen zu erfragen.“
  - e) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„Bescheinigungen, Abschriften oder Auskünfte zum Zwecke der Familienforschung über noch lebende Personen werden nicht erteilt, soweit nicht eine entsprechende Vollmacht der betroffenen Person vorliegt.“
  - f) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„Ergänzend zu den Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Benutzung von Kirchenbüchern und Verzeichnissen die Regelungen des Archivgesetzes und der Benutzungsordnung.“
3. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24  
Auskünfte

Auskünfte aus Kirchenbüchern werden mündlich oder schriftlich in unbeglaubigter Form erteilt. Die Erteilung von Auskünften beschränkt sich auf die Beantwortung bestimmter Einzelfragen.“



4. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Berechtigte

- (1) Bescheinigungen, Abschriften oder Auskünfte werden auf Antrag erteilt
- a) den Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie deren gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern, Bevollmächtigten, Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, Vorfahren und Abkömmlingen,
  - b) anderen Personen, soweit sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen,
  - c) anderen Personen, soweit sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, aus
    - aa) Taufbüchern, Aufnahmebüchern, Verzeichnissen der Austritte und Übertritte, Familien- und Sakristeiverzeichnissen nach 110 Jahren seit dem letzten Eintrag,
    - bb) Konfirmationsbüchern und Abendmahlsverzeichnissen (Kommunikantenverzeichnissen) nach 100 Jahren nach der letzten Eintragung,
    - cc) Traubüchern und Verzeichnissen der gottesdienstlichen Feiern anlässlich der Eheschließung nach 80 Jahren seit der letzten Eintragung,
    - dd) Bestattungsbüchern nach 30 Jahren seit der letzten Eintragung,
  - d) Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit.
- (2) Die Einsichtnahme in Kirchenbücher und die Anfertigung fotomechanischer Kopien aus Kirchenbüchern ist nur unter den Voraussetzungen des Abs. 1 c) möglich.
- (3) Ist ein Sperrvermerk eingetragen, so darf von der gesperrten Eintragung nur den Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und bei Minderjährigen oder betreuten Personen dem Vormund, deren gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern oder bestellten Betreuerinnen oder Betreuern eine Bescheinigung oder Abschrift ausgestellt oder Auskunft erteilt werden. Diese Beschränkung entfällt mit dem Tode der Person, auf die sich die Eintragung bezieht.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

---

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 15. November 2008  
- Kirchenregierung -  
C h e r d r o n  
Kirchenpräsident

**BESCHLUSS**  
**zur Änderung der Kirchensteuerbeschlüsse für den Bereich des Landes**  
**Rheinland-Pfalz und für den Bereich des Saarlandes**

vom 12. November 2008

Die Landessynode hat Folgendes beschlossen:

Artikel 1

Der Kirchensteuerbeschluss für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 5. Mai 1999 (ABl. S. 109), zuletzt geändert durch Beschluss vom 10. Mai 2007 (ABl. S. 158), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Lohnsteuer“ werden die Wörter „und Kapitalertragsteuer“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 4 wird die Angabe „19.05.1999 – S 2447 A – 99 – 001 – 02 – 443“ durch die Angabe „17.11.2006 – S 2447 A – 99 – 001 – 07 – 441“ ersetzt.

Artikel 2

Der Kirchensteuerbeschluss für den Bereich des Saarlandes vom 5. Mai 1999 (ABl. S. 110), zuletzt geändert durch Beschluss vom 10. Mai 2007 (ABl. S. 159), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Lohnsteuer“ werden die Wörter „und Kapitalertragsteuer“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 4 wird die Angabe „für Wirtschaft und Finanzen vom 19.05.1999 – B/4 – 38/99 – S 2444“ durch die Angabe „der Finanzen vom 17.11.2006 – B/2-4 – 159/06 – S 2444“ ersetzt.

Artikel 3

Der Beschluss tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

---

Dieser Beschluss wird hiermit verkündet.

Speyer, den 15. November 2008  
- Kirchenregierung -  
C h e r d r o n  
Kirchenpräsident

**B E K A N N T M A C H U N G E N**

Speyer, 18. November 2008

Az.: I 130/01

**Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD**

Am 12. November 2008 hat die Landessynode der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) folgende Vertreterinnen und Vertreter der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD gewählt:

**1. Geistliche Vertretung:**

Vertreter:

Herr Pfarrer Dr. Günter Geisthardt,  
Direktor des Erziehungswissenschaftlichen Fort- und Weiterbildungsinstituts  
der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz (EFWI),  
76829 Landau, Eichbornstraße 17

## 1. Stellvertreterin:

Frau Pfarrerin Dorothee Wüst,  
67685 Weilerbach, Rummelstraße 20

## 2. Stellvertreter:

Herr Pfarrer Andreas Funke,  
67269 Grünstadt, Am Stadtgraben 16

**2. Weltliche Vertretung:**

Vertreterin:

Frau Ursula Thilmany-Johannsen, Journalistin,  
66424 Homburg, Lagerstraße 45

## 1. Stellvertreter:

Herr Dr. Hartmann F. Leube, Chemiker,  
67061 Ludwigshafen, Marschnerstraße 12

## 2. Stellvertreter:

Herr Hermann Lorenz, Rechtsanwalt und Mediator,  
67655 Kaiserslautern, Parkstraße 51 a

Speyer, 18. November 2008

Az.: I 132/11

**Einführung eines Oberkirchenrates am Sonntag, dem 18. Januar 2009;  
Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters des Kirchenpräsidenten**

Die Landessynode hat am 13. November 2008 Herrn Dekan Manfred Sutter mit Wirkung vom 1. Januar 2009 auf die Dauer von sieben Jahren zum geistlichen Oberkirchenrat gewählt.

Die Einführung des neugewählten Oberkirchenrates Manfred Sutter erfolgt im Gottesdienst am Sonntag, dem 18. Januar 2009, 14.00 Uhr, in der Gedächtniskirche Speyer.

Die Landessynode hat am 14. November 2008 Herrn Oberkirchenrat Gottfried Müller mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 auf die Dauer seiner Amtszeit, höchstens jedoch für sieben Jahre zum Stellvertreter des Kirchenpräsidenten gewählt.

\*

Speyer, 15. Oktober 2008

Az.: XII 150/03 (5)

**Sammelversicherungsverträge****hier: Kündigung der Kassenversicherung gegen Vermögenseigenschäden  
Neuabschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zum  
1. Januar 2008**

Der Landeskirchenrat hat den Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung bei gleichzeitiger Kündigung der bei der Versicherungskammer Bayern bestehenden Kassenversicherungen gegen Vermögenseigenschäden – Versicherungsschein-Nrn. K 3 342000 und K 3 342001 – zum 1. Januar 2008 beschlossen.

Der bei der Victoria Versicherung AG neu abgeschlossene Sammelvertrag zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung – HV-SV 72289877.0-00222-0903 – sieht eine Grunddeckung auch bei wissentlicher Pflichtverletzung vor, die Versicherungssumme der Grunddeckung beträgt 250.000 € mit einer Höherdeckung für Organe und Leitende Mitarbeitende auf 3 Mio. € Für Schäden im Rahmen der Grunddeckungssumme ist eine Selbstbeteiligung von 500,00 € bei Schäden im Rahmen der Höherdeckung von 5.000,00 € je Schadenfall von der versicherten Einrichtung zu tragen.

Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung stellt insbesondere auf das Innenverhältnis zwischen der versicherten kirchlichen Gliederung einerseits und den Mitarbeitenden andererseits ab. Versichert sind Schadensersatzansprüche der kirchlichen Gliederung gegen die eigenen Mitarbeitenden wegen Vermögensschäden, die der Versicherungsnehmer durch fahrlässige, auch grob fahrlässige Pflichtverletzung der versicherten Person erlitten hat (Eigenschaden).

Versichert sind auch Schadensersatzansprüche fremder natürlicher und juristischer Personen gegen die kirchliche Gliederung bzw. die dort Beschäftigten wegen Vermögensschäden, die durch fahrlässige oder grob fahrlässige Pflichtverletzung verursacht wurden (Drittsschaden).

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen bzw. Verlust von Sachen) sind noch sich aus solchen Schäden herleiten. Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und Geldeswerte.

Durch die Mitversicherung der wissentlichen Pflichtverletzung sind auch Ansprüche wegen Schäden durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Verordnungen, Satzungen, Beschlüssen, Vollmachten und Weisungen oder sonstige wissentliche Pflichtverletzungen vom Versicherungsschutz umfasst.

Dem Sammelvertrag liegen die Allgemeinen Bedingungen zur Erweiterten Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB-EVH EKD 2007) zugrunde.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Ecclesia-Versicherungsdienst oder dem Versicherer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, Anzeige zu erstatten, wenn Ansprüche gegen ihn oder eine versicherte Person erhoben oder angekündigt werden. Es wird empfohlen, Schadensfälle mit formlosem Schreiben über den Landeskirchenrat anzuzeigen.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass unabhängig vom Versicherungsschutz die Heranziehung der Mitarbeitenden zum Regress möglich bleibt.

Speyer, 18. November 2008

Az.: III 360/01

### **Kollekte für Partnerkirchen in Übersee**

Nach dem Kollektenplan 2009 (ABl. 2008 S. 118) ist in unserer Landeskirche am Sonntag, dem 4. Januar 2009, eine Kollekte für Partnerkirchen in Übersee zu erheben. Sie ist für die Ausstattung des **Mädchenwohnheims „Verena Wels“ in Caranavi, Bolivien**, bestimmt, das von der Evangelisch-Lutherischen Kirche erbaut wurde. Unsere Partnerkirche hat um Unterstützung für die Anschaffung von Möbeln, der Kücheneinrichtung, die Ausstattung der kleinen Bibliothek und einigen Computern gebeten.

Caranavi ist eine aufstrebende Stadt in den Yungas Boliviens. Im tropischen Klima wachsen Kaffee, Kakao und Früchte. In den letzten Jahren sind viele Kleinbauern in die Provinz gezogen und leben in kleinen Kolonien.

Weiterführende Schulen gibt es nur in der Stadt Caranavi, d.h., dass die Familien ihre Kinder oft bei Verwandten oder auch in einer Pension unterbringen müssen, damit sie die Schule besuchen können. Gerade für junge Mädchen ergeben sich durch diese Lebensumstände große Probleme. Darauf wollten die Kirchengemeinde Caranavi und die Kirchenleitung reagieren und haben ein Wohnheim erbaut, das Mädchen von 10 bis 17 Jahren eine angemessene Unterkunft und Begleitung in einer christlich geprägten Wohn- und Lerngemeinschaft bietet.

Das Wohnheim trägt den Namen von Verena Wels, einer Freiwilligen aus Deutschland, die bei einem tragischen Autounfall in Bolivien ums Leben gekommen ist. Mit dieser Namensgebung will die Evangelische Kirche bleibend an Verena erinnern.

Den Bau unterstützten unsere Pfälzische Landeskirche, die Basler Mission Pfalz und das Gustav-Adolf-Werk. Damit das Wohnheim in Dienst genommen werden kann, muss es nun noch ausgestattet werden. Dabei wollen wir unseren Brüdern und Schwestern in Bolivien helfen.

Daher bitten wir alle Pfälzer Protestantinnen und Protestanten herzlich, dieses Projekt mit ihrer Gabe zu unterstützen. Im Namen unserer Brüder und Schwestern in Bolivien sagen wir: Muchas gracias – herzlichen Dank!

Weitere Informationen erhalten sie bei:

Marianne Wagner M.A.

Pfarrerin für Weltmission und Ökumene

Tel: 06341 928911, E-Mail: [wagner@moed-pfalz.de](mailto:wagner@moed-pfalz.de)

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 28. Januar 2009, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche.

Speyer, 18. November 2008

Az.: III 360/17

### **Kollekte für die Bibelverbreitung in der Welt**

Nach dem Kollektenplan 2009 (ABl. 2008 S. 118) ist in unserer Landeskirche am 3. Sonntag nach Epiphania, dem 25. Januar 2009, eine Kollekte für die Bibelverbreitung in der Welt zu erheben. Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

Seit über 25 Jahren setzt sich die **Deutsche Bibelgesellschaft** dafür ein, dass alle Christen auf der Welt die Bibel in ihrer Sprache lesen können. Die Aufgabe der „Aktion Weltbibelhilfe“ ist es, Spenden für die weltweite Bibelverbreitung und Bibelübersetzungsarbeit zu sammeln, beispielsweise für die Bibelarbeit in Litauen. Dort ist die Bibel nach den vielen Jahren sowjetischer Prägung bei vielen Menschen nicht mehr bekannt. Die Deutsche Bibelgesellschaft engagiert sich auch für die immer wichtiger werdende bibelmissionarische Arbeit im Inland, so zum Beispiel durch die Unterstützung der regionalen Bibelgesellschaften.

Weitere Informationen über: [www.weltbibelhilfe.de](http://www.weltbibelhilfe.de) oder [www.dbg.de](http://www.dbg.de)

Der **Pfälzische Bibelverein** wird in diesem Jahr zwei Schwerpunkte setzen:

Zum einen ist es der Bereich Bibelpädagogik, bei dem als besonderer Schwerpunkt eine Wanderausstellung für Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Zentralarchiv der Ev. Kirche der Pfalz zum Thema „Bibeln für Kinder: Damals – Heute – Morgen“ erarbeitet wird.

Als Partnerschaftsprojekt fördert der Bibelverein ein Kinderbibelprojekt in Brasilien, das in Zusammenarbeit mit dem pfälzischen Pfarrer Dr. Frank Biebinger durchgeführt wird.

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 18. Februar 2009, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche.

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Ausgeschrieben wird

### die Pfarrstelle Wilgartswiesen zur Besetzung durch **Gemeindewahl**.

Die Pfarrstelle Wilgartswiesen mit den zugehörigen Kirchengemeinden Hauenstein und Spirkelbach im Kirchenbezirk Landau umfasst 1.505 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Wilgartswiesen, Hermersbergerhof, Hauenstein und Spirkelbach.

Die drei Kirchengemeinden unterhalten als Gebäudebestand drei Kirchen, ein Pfarrhaus und Gemeinderäume.

Sie sind dem Verwaltungsamt Landau angeschlossen und Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Dahn.

Wir bitten Sie, Bewerbungen bis spätestens 8. Januar 2009 beim Landeskirchenrat, Dezernat IV, einzureichen.

## DIENSTNACHRICHTEN

Verliehen wurde

die Pfarrstelle Callbach Pfarrerehepaar Dr. Sigrun Welke – Holtmann und Dr. Thomas Holtmann, Callbach, mit Wirkung vom 1. November 2008,

die Pfarrstelle Kandell Pfarrerin Simone Ade – Ihlenfeld, Weingarten, mit Wirkung vom 1. Januar 2009,

die Pfarrstelle Oberauerbach Pfarrerin Heike Kronenberg, Zweibrücken, mit Wirkung vom 1. November 2008,

die Krankenhauspfarrstelle Zweibrücken Pfarrerin Suse Günther, Mausbach, mit Wirkung vom 1. Januar 2009.



B e s t ä t i g t wurde die Wahl von

Pfarrer Andreas G r o ß e , Kreimbach-Kaulbach, zum Inhaber der Pfarrstelle  
1 L u d w i g s h a f e n – O g g e r s h e i m , mit Wirkung vom 15. Januar 2009.

Ü b e r t r a g e n wurde die nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstelle

F u ß g ö n h e i m Pfarrer Helge M ü l l e r , Maikammer, mit Wirkung vom  
1. November 2008,

1 G r ü n s t a d t - verbunden mit dem Dekanat - Pfarrer Rüdiger S c h e l l h a a s –  
E b e r l e und Pfarrer Andreas F u n k e , Grünstadt, mit Wirkung vom 1. Septem-  
ber 2008,

1 H a ß l o c h Pfarrer Dr. Friedrich S c h m i d t – R o s c h e r , Pfarrerin Monica  
M i n o r und Pfarrerin Christine S c h ö p s , Haßloch, mit Wirkung vom 1. No-  
vember 2008,

3 A p o s t e l k i r c h e Kaiserslautern Pfarrerin Uta M e c k l e r und Pfarrerin  
Susanne W i l d b e r g e r , Kaiserslautern, mit Wirkung vom 15. Oktober 2008.

Z u g e o r d n e t zur Dienstleistung wurde

dem Kirchenbezirk H o m b u r g Pfarrer Heinz N o l t e , Mittelbrunn, über sei-  
nen Dienstesatz auf der Pfarrstelle Mittelbrunn hinaus, mit 50 v. H. des vollen  
Dienstauftrages, mit Wirkung vom 1. Dezember 2008.

E n t h o b e n wurde von der Pfarrstelle

W i l g a r t s w i e s e n Pfarrer Christoph M ü l l e r , Wilgartswiesen, mit Ablauf  
des Monats Dezember 2008.

F r e i g e s t e l l t wurde

für den Dienst als Seelsorger in der Evangelischen Landeskirche in Baden Pfarrer Uwe  
W e i n e r t h , Karlsruhe, für die Zeit vom 1. Dezember 2008 bis einschließlich 30.  
November 2009.

Gott legt uns eine Last auf, aber er hilft auch.  
Wir haben einen Gott, der da hilft, und den  
Herrn, der vom Tode errettet.  
Psalm 68, 20 f

Der Herr über Leben und Tod hat aus dieser Zeit

**Heinz Schmitt**

in Speyer am 25. Oktober 2008 im Alter von 82 Jahren abgerufen.

## MITTEILUNGEN

### **Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2009**

#### **Urlauberseelsorge der EKD – Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte**

Das Kirchliche Außenamt der EKD bietet für das nächste Jahr wieder in verschiedenen Ländern an, kirchliche Dienste an Urlaubsorten durchzuführen. Es sind Dienste in Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Niederlande, Österreich, Polen und Ungarn mit unterschiedlichem Dienstumfang ausgeschrieben. Weiterhin werden für nachstehend genannte Urlaubsorte und –regionen mehrmonatige Beauftragungen in der Urlauberseelsorge angeboten: Algarve, Arco/Italien, Baku, Belgrad, Bilbao, Fuerteventura, Gran Canaria-Nord, Lanzarote, Mallorca, Teneriffa-Nord, Kreta, Rhodos, Malta, Heviz/Ungarn, Sofia, Türkische Riviera, Warschau und Zypern.

Eine Liste der Orte, in denen im Jahr 2009 ein Kirchlicher Dienst vorgesehen ist (mit Einsatzzeiten), können Sie von uns oder auch direkt von der EKD erhalten.

Die Urlauberpfarrerinnen und –pfarrer tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Als Aufwandsentschädigung erhalten sie ein pauschales Entgelt in

Höhe von 20,00 Euro/Tag an allen Einsatzorten. Dieses Entgelt ist nach Steuerklasse VI zu versteuern.

Für den Kirchlichen Dienst an Urlaubsorten wird ein Sonderurlaub von 14 Kalendertagen gewährt (bei einer Dienstzeit von vier Wochen).

Interessierte melden sich bitte beim Kirchenamt der EKD in Hannover unter der Telefonnummer 0511/27 96 133/Frau Brodhagen.

\*

### **Kur- und Urlauberseelsorgedienste der Evangelisch –lutherischen Landeskirche Hannovers 2009**

Die **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers** bietet auch im Jahre 2009 die Übernahme von Kur- und Urlauberseelsorgediensten an. Die Dienste sind in den Regionen: Harz, Lüneburger Heide, Ostfriesland, Elbe-Weser und Osnabrück.

Die Ausschreibung richtet sich an Pfarrerinnen und Pfarrer bis zum 70. Lebensjahr. Rückfragen sind an die regionalen Geschäftsstellen zu richten:

- „Arbeitskreis Kirche im Tourismus Harz“, Tilsiter Str. 3, 38642 Goslar, Telefon: 05321/683671, Telefax: 05321/683672, e-mail: [leisegang@kirchliche-dienste.de](mailto:leisegang@kirchliche-dienste.de) (Diakon Peter Leisegang)
- „Arbeitskreis Kirche im Tourismus Heide“, Hinter der Kirche 1, 21386 Betzendorf, Telefon: 04138/51 04 09 5 und Fax: 04138/51 01 35, e-mail: [cordes@kirchliche-dienste.de](mailto:cordes@kirchliche-dienste.de) (Pastor Christian Cordes)
- „Arbeitskreis "Kirche im Tourismus Ostfriesland und Elbe-Weser“, Georgswall 3, 26603 Aurich, Telefon: 04941/95 92 51 und Fax: 04941/99 17 36, e-mail: [schneider@kirchliche-dienste.de](mailto:schneider@kirchliche-dienste.de) (Pastor Hartmut Schneider)
- „Arbeitskreis Kirche im Tourismus Region Osnabrück“, Schöne Reihe 12, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Telefon: 04252/939604 und Fax: 04252/939605, e-mail: [gamer@kirchliche-dienste.de](mailto:gamer@kirchliche-dienste.de) (Pastorin Maike Gamer).

Eine Liste der Orte, in denen im Jahr 2009 ein Kirchlicher Dienst vorgesehen ist (mit Einsatzzeiten), können Sie von uns oder auch direkt von der Ev.-luth. Landeskirche in Hannover, Telefon 0511-1241-636, erhalten. Weitere Informationen auch unter: [www.kurprediger.de](http://www.kurprediger.de)

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 30.03.2009 an das Landeskirchenamt Hannover, Rote Reihe 6, 30169 Hannover.

Eine Beauftragungszeit muss mindestens 14 Tage umfassen. Die Fahrtkosten für An- und Abreise werden erstattet (nach Bahntarif). Unterkunft wird von der jeweiligen Kirchengemeinde gestellt. Eine Entschädigung für den Dienst wird nicht gezahlt.

\*

### **Auslandsdienst in INDONESIEN**

Die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Jakarta sucht zum 1. August 2009

#### **einen Pfarrer/eine Pfarrerin**

für den Zeitraum von sechs Jahren.

Zu den Aufgaben gehören vor allem:

- Gemeindeaufbau unter den im Großraum Jakarta lebenden evangelischen Christen deutscher Sprache
- deutschsprachige Gottesdienste, Amtshandlungen und Seelsorge
- familienorientierte kirchliche Angebote und Konfirmandenunterricht
- Religionsunterricht an der Deutschen Internationalen Schule (bis zum Abitur)
- regelmäßige deutschsprachige Gottesdienste auf Bali
- Pflege ökumenischer Kontakte zu den indonesischen Kirchen.

Ein auch für Gemeindeveranstaltungen geeignetes Pfarrhaus ist angemietet. Ein Dienstfahrzeug steht zur Verfügung. Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien der EKD.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin aus einer Gliedkirche der EKD mit mehrjähriger Gemeindefahrung und Freude an Predigt und Unterricht. Hohe kommunikative Kompetenz, interkulturelle Fähigkeiten und gute Englischkenntnisse sind Voraussetzung. Die Beherrschung bzw. Bereitschaft zum Erlernen der indonesischen Sprache wird erwartet. Ein Intensivsprachkurs vor Dienstantritt ist vorgesehen.

Ausschreibungsunterlagen und weitere Auskünfte erhalten Sie beim

Kirchenamt der EKD

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

Tel.: (0511) 2796-231

Fax: (0511) 2796-99-231

E-Mail: eastasia@ekd.de

**Bewerbungsfrist: 5. Januar 2009** (Poststempel)

## **Auslandsdienst in Italien**

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (ELKI) sucht für die Evangelisch-ökumenische Gemeinde Ispra-Varese zum

1. September 2009

für die Dauer von zunächst sechs Jahren

### **eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar in Stellenteilung**

für die pastorale Betreuung evangelischer Christinnen und Christen mit Schwerpunkt Religionsunterricht an der Europaschule in Varese.

Wir erwarten:

- Freude an lebensorientierter Verkündigung und intensiver Seelsorge
- Erfahrung im Religions- und Konfirmandenunterricht
- Bereitschaft zur Kinder- und Jugendarbeit und deren Ausbau
- Interesse und Freude an ökumenischer Zusammenarbeit, besonders in Verbindung mit der niederländischen Sprachgruppe und Zusammenarbeit mit den niederländischen Prädikanten
- Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Einfühlungsvermögen
- Mitarbeit in der ELKI

Wir bieten:

- eine lebendige Kirchengemeinde mit ca. 240 Mitgliedern nahe dem schönen Lago Maggiore
- einen motivierten und offenen Kirchengemeinderat sowie engagierte ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen
- ein Pfarrhaus mit Garten und eine gute Infrastruktur

Das Gehalt richtet sich nach den Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI). Ein bis zu 8-wöchiger, von der EKD finanzierter Sprachkurs in italienisch wird vor Dienstbeginn angeboten. Niederländische Sprachkenntnisse sind erwünscht, aber nicht Voraussetzung.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim:

Kirchenamt der EKD  
Hauptabteilung IV  
Postfach 21 02 20  
D-30402 Hannover  
Tel.: 0511/2796-126 oder -127  
Fax: 0511/2796-725  
E-Mail: suedeuropa@ekd.de

**Bewerbungsfrist: 10. Januar 2009 (Poststempel)**

## **Auslandsdienst in der Schweiz**

Für den Auslandspfarrdienst in Davos, Schweiz, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2009 für die Dauer von sechs Jahren

### **eine Pfarrerin/einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar.**

Die Stelle ist zu 60% der Klinikseelsorge und zu 40% der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Davos Dorf/Laret zugeordnet. Die Kirchgemeinde Davos Dorf/Laret hat 1500 Mitglieder. Sie wird begleitet von zwei Pfarrern, einem Sozialdiakon, Katechetinnen, Sekretärin und Organistin. In der Hochgebirgsklinik Davos werden Patientinnen und Patienten aus Deutschland, der Schweiz, sowie aus den Niederlanden mit allergischen und nicht-allergischen Erkrankungen der Atemwege und anderer Organe behandelt.

#### **Wir bieten:**

- eine interessante und anspruchsvolle Tätigkeit in einer evangelisch-reformierten Gemeinde und in der Klinikseelsorge
- ein hohes Maß an selbständiger Aufgabenerledigung in eigener Verantwortung
- einen abwechslungsreichen Arbeitsplatz und ein gutes Arbeitsklima in kleinen Teams
- die Besoldungsleistungen des kirchlichen Dienstes in der Schweiz

#### **Wir erwarten:**

- eine abgeschlossene theologische Ausbildung und mehrjährige Berufspraxis im Pfarramt oder in einem Funktionspfarramt einer der Gliedkirchen der EKD
- Erfahrungen und Qualifikationsnachweise in der Krankenhaus- bzw. Kurseelsorge sowie im pädagogischen oder psychotherapeutischen Bereich
- Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit
- Einzelseelsorge an Patienten, Gottesdienste und Vorträge in der Klinik sowie Kindergottesdienste
- sicheres, freundliches Auftreten, ausgeprägte Kommunikations- und Präsentationsfähigkeit sowie Koordinationsvermögen
- Wahrnehmung der Aufgaben auf der Grundlage eines Pflichtenhefts

Die Entsendung erfolgt auf Zeit durch die EKD auf der Basis der Anstellungsbedingungen der Landeskirche Graubünden für Pfarrerinnen und Pfarrer.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim

Kirchenamt der EKD

Hauptabteilung IV

Postfach 21 02 20

D-30402 Hannover

Tel.: 0511/2796-126 oder -531

Fax: 0511/2796-725

**E-Mail: [westeuropa@ekd.de](mailto:westeuropa@ekd.de)**

**Bewerbungsfrist: 31. Januar 2009 (Poststempel)**

## **Evangelische Kirche in Deutschland**

Durch das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland ist zum nächst möglichen Zeitpunkt die Stelle einer

### **Theologischen Leitung**

für das „Zentrum Mission in der Region“ zu besetzen. Es handelt sich um eine vorerst auf fünf Jahre befristete Vollzeitbeschäftigung (100%).

Dienstsitz ist Dortmund. Das Missionszentrum ist eine neue Einrichtung der EKD. Es zielt als Teil des Reformprozesses auf die Förderung von abgestimmten Gemeindeentwicklungs- und Missionskonzepten in der Region. Es hat seinen Sitz in Dortmund und in Stuttgart und arbeitet in enger Kooperation mit dem Institut zur Erforschung von Evangelisation und Gemeindeentwicklung, Greifswald.

Es gilt mit diesem Zentrum, die missionarische Kraft der EKD insgesamt zu stärken.

Zu den Aufgaben der theologischen Leitung gehören:

- Leitung des Zentrums an den beiden Standorten Dortmund und Stuttgart,
- Entwicklung von Konzeptionen für Mission in verschiedenen Regionen,
- Bearbeitung grundlegender Fragestellungen,
- Begleitung / Beratung von exemplarischen Modellprojekten im Feld der missionarischen Entwicklung von Kirchenkreisen / Regionen,
- Angebot von stationären und ambulanten Fortbildungsangeboten.

Erwartet werden:

- eine abgeschlossene theologische Ausbildung (1. und 2. Theologisches Examen),
- praktische Erfahrung in Gemeindeleitung, regionalen Kooperationen und missionarischen Projekten,
- besondere theologische Reflexionsfähigkeit und konzeptionelle Gestaltungskraft,
- Leitungskompetenz im Blick auf ein interdisziplinäres Team,
- Kommunikationsfähigkeit, Organisationsgeschick, Innovationsbereitschaft,
- ein Grunddienstverhältnis in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- Belastbarkeit und die Bereitschaft zu Dienstreisen werden vorausgesetzt.

Die Bewerbung von Frauen ist ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Für Pfarrer oder Pfarrerinnen kann die Übernahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit bei der EKD erfolgen. Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Für weitere Informationen steht OKR Dr. Erhard Berneburg (Tel 0511/2796 - 471) und OKR Dr. Thies Gundlach (Tel. 0511/2796 – 216) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis 15. Dezember 2008** an die

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt  
- Personalabteilung -  
Herrenhäuser Straße 12  
30419 Hannover

\*

### **Evangelische Kirche in Deutschland**

Im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle

#### **einer theologischen Referentin/eines theologischen Referenten**

für das Projekt „Koordination ökumenisch-theologischer Stipendien- und Studienbegleitprogramme“ mit einem Stellenumfang von 100 % zu besetzen. Die Projektstelle ist dem Referat „Orthodoxie, Stipendien und allgemeine ökumenische Angelegenheiten“ zugeordnet.

Stipendien für Theologinnen und Theologen sind ein zentrales Instrument ökumenischer Arbeit im Bereich der EKD. Im Auftrag der EKD soll das Projekt, das für einen Zeitraum von zwei Jahren befristet ist, die Koordination an dieser Stelle vorbereiten.

Zu den wahrzunehmenden Aufgaben gehören:

- Erstellung einer zielorientierten Übersicht über die laufenden Stipendienprogramme im Bereich der EKD,
- Erarbeitung einer Konzeption ökumenisch-theologischer Förderung und Studienbegleitung von Bewerber/innen aus Europa und Übersee im Bereich der EKD (Kontaktstudium und Promotionen),
- Erarbeitung einer Konzeption für die Förderung junger evangelischer Theologinnen und Theologen zum ökumenischen Studienaufenthalt in Europa und Übersee,
- Vorbereitung von Rahmenvereinbarungen zwischen Stipendiengebern, evangelischen Fakultäten, kirchlichen Hochschulen und kirchlichen Trägern am Studienort (Evangelische Studierendengemeinden, kirchliche Wohn- und Studienhäuser) zur fachlichen Beratung und geistlichen Begleitung ökumenischer Stipendiatinnen und Stipendiaten,
- Aufbau eines Zugangsportals für Bewerber/innen und einer Datenbank für Stipendiengeber.

Wir erwarten von Ihnen:

- ein abgeschlossenes Studium der evangelischen Theologie (1. und 2. Examen),
- Kenntnisse im Bereich der Konfessionskunde und Ökumene,



- studienbezogene oder berufliche Erfahrungen im Ausland,
- theologische, organisatorische und kommunikative Kompetenz,
- Belastbarkeit, Mobilität und Bereitschaft zu Dienstreisen,
- gute Sprachkenntnisse in Englisch,
- gute EDV Kenntnisse,
- die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD.

Die EKD ist bestrebt, den Anteil von Frauen in Tätigkeitsfeldern des höheren Dienstes zu erhöhen. Deshalb freuen wir uns insbesondere über die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach der Dienstvertragsordnung der EKD in Verbindung mit dem Bundes-Angestellten-Tarifvertrag (BAT). Die Vergütung erfolgt nach der Vergütungsgruppe II a BAT, bzw. Besoldung in Anlehnung an Besoldungsgruppe A 13. Die Sozialleistungen entsprechen den Regelungen des öffentlichen/kirchlichen Dienstes.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr OKR Dr. Johann Schneider (Tel. 0511-2796-528; Email: [johann.schneider@ekd.de](mailto:johann.schneider@ekd.de)) zur Verfügung.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis zum 31. Januar 2009** an die

Evangelische Kirche in Deutschland  
-Kirchenamt-  
Personalreferat  
Herrenhäuser Str. 12  
30419 Hannover